Bescheinigung über die Überlassung eines Reihengrabes auf dem Friedhof

Auf Antrag wird dem/der Walter Flüs wohnhaft 5828 Ennepetal-Voerde, Wilhelmstr. 58 zur Bestattung des/der verstorbenen Klara Graff geb. Klein Alter: 78 Jahre, zuletzt wohnhaft 5820 Gevelsberg, Burgstr. 8 das Reihengrab FeldE WestReihe Nr. 58 büberlassen. Die Beerdigung fand am 27.06.1977 statt. Die Ruhezeit beträgt z. Z. 25 Jahre. Verkürzung bleibt vorbehalten, Verlängerung ist ausgeschlossen. Für die aus der Überlassung des Reihengrabes sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind allein maßgebend die Friedhofsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.
wohnhaft 5828 Ennepetal-Voerde, Wilhelmstr. 58 zur Bestattung des/der verstorbenen Klara Graff geb. Klein Alter: 78 Jahre, zuletzt wohnhaft 5820 Gevelsberg, Burgstr. 8 das Reihengrab FeldE WestReihe Nr. 58 büberlassen. Die Beerdigung fand am 27.06.1977 statt. Die Ruhezeit beträgt z. Z. 25 Jahre. Verkürzung bleibt vorbehalten, Verlängerung ist ausgeschlossen. Für die aus der Überlassung des Reihengrabes sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind allein maßgebend die Friedhofsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden
wohnhaft 5828 Ennepetal-Voerde, Wilhelmstr. 58 zur Bestattung des/der verstorbenen Klara Graff geb. Klein Alter: 78 Jahre, zuletzt wohnhaft 5820 Gevelsberg, Burgstr. 8 das Reihengrab FeldE WestReihe Nr. 58 büberlassen. Die Beerdigung fand am 27.06.1977 statt. Die Ruhezeit beträgt z. Z. 25 Jahre. Verkürzung bleibt vorbehalten, Verlängerung ist ausgeschlossen. Für die aus der Überlassung des Reihengrabes sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind allein maßgebend die Friedhofsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden
zur Bestattung des/der verstorbenen Klara Graff geb. Klein Alter: 78 Jahre, zuletzt wohnhaft 5820 Gevelsberg, Burgstr. 8 das Reihengrab FeldE WestReihe Nr. 58 büberlassen. Die Beerdigung fand am 27.06.1977 statt. Die Ruhezeit beträgt z. Z. 25 Jahre. Verkürzung bleibt vorbehalten, Verlängerung ist ausgeschlossen. Für die aus der Überlassung des Reihengrabes sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind allein maßgebend die Friedhofsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden
Alter: 78 Jahre, zuletzt wohnhaft 5820 Gevelsberg, Burgstr. 8 das Reihengrab FeldE WestReihe Nr. 58 büberlassen. Die Beerdigung fand am 27.06.1977 statt. Die Ruhezeit beträgt z. Z. 25 Jahre. Verkürzung bleibt vorbehalten, Verlängerung ist ausgeschlossen. Für die aus der Überlassung des Reihengrabes sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind allein maßgebend die Friedhofsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden
das Reihengrab Feld West Reihe Nr. 58 büberlassen. Die Beerdigung fand am 27.06.1977 statt. Die Ruhezeit beträgt z. Z. 25 Jahre. Verkürzung bleibt vorbehalten, Verlängerung ist ausgeschlossen. Für die aus der Überlassung des Reihengrabes sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind allein maßgebend die Friedhofsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden
Die Beerdigung fand am 27.06.1977 statt. Die Ruhezeit beträgt z. Z. 25 Jahre. Verkürzung bleibt vorbehalten, Verlängerung ist ausgeschlossen. Für die aus der Überlassung des Reihengrabes sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind allein maßgebend die Friedhofsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden
bleibt vorbehalten, Verlängerung ist ausgeschlossen. Für die aus der Überlassung des Reihengrabes sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind allein maßgebend die Friedhofsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden
bleibt vorbehalten, Verlängerung ist ausgeschlossen. Für die aus der Überlassung des Reihengrabes sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind allein maßgebend die Friedhofsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden
Für die aus der Überlassung des Reihengrabes sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind allein maß- gebend die Friedhofsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden
gebend die Friedhofsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden
gebend die Friedhofsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden
rassung.
Gevelsberg den 27.06. 1977
Das Presbyterium
der Evangelisch en
Ev. Friedhofsverwaltung Gevelsberg Kirchengemeinde Gevelsberg
Im Auftrag: